

Satzung des Turn- und Wassersportvereins Recklinghausen-Süd 1886 e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die zusätzliche Nennung der weiblichen Form verzichtet.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der im Jahre 1886 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Wassersportverein Recklinghausen-Süd 1886 e.V..
- 2) Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen unter der Nr. VR 732 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - f) Aus-/ Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - h) die Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehenden Gegenstände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- 3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im StadtSportverband Recklinghausen e.V.
 - b) im KreisSportBund Recklinghausen e.V.
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand sowie der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jeden Monats, in dem die Beitrittserklärung erfolgt. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Sport/Spielbetrieb teilnehmen können.

3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Eine passive Mitgliedschaft ist für Einzelmitglieder grundsätzlich auf Antrag möglich.

4) Ehrenmitglieder steht ein Stimmrecht zu. Zudem werden Mitglieder mit einer 50-jährigen –ununterbrochenen– Vereinszugehörigkeit durch einen Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt. Dies ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen

2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Abteilungsvorstand. Der Austritt kann nur bis zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erklärt werden.

3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand (mit einfacher Mehrheit) auf Antrag.

3) Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

4) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

7) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

8) Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

9) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Unabhängig von den festgesetzten Beiträgen und Aufnahmegebühren, die in allen Abteilungen gleich sind, kann durch Mitgliederbeschluss, je nach Lage der Wirtschaftlichkeit des Vereins, eine Änderung nach oben oder unten vorgenommen werden.

Umlagen können bis zum sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Grundbeiträge orientieren sich an den Empfehlungen des Landessportbundes und sind in jedem Jahr zu überprüfen.

2) Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Diese Zusatzbeiträge für die einzelnen Abteilungen setzt, auf Antrag der einzelnen Abteilungen, der Gesamtvorstand fest.

3) Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 10) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.
- 11) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 12) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Dieses besteht aus dem Kassenbestand, dem Bankguthaben sowie sämtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögenswerten.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden mit Ausnahme der Teilnahme am Spielbetrieb durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- 2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ordnungsstrafe bis € 500,00
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.
- 5) Der Gesamtvorstand kann die Vereinsstrafe festsetzen. Es finden die Regelungen wie beim Ausschluss aus dem Verein Anwendung (§ 8 Absätze 7-9).

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand
- d) die Jugendversammlung

§ 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur

Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufgaben, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten zusätzliche Aufwandspauschalen festsetzen.

5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tags. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindest 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung (insbesondere zur Änderung des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

11) Später eingehende Anträge, die ebenfalls in schriftlicher Form und in ausreichender Anzahl vorliegen müssen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Dringlichkeit zustimmen.

12) Jedes Mitglied hat das Recht, einen Antrag auf Schluss der Debatte zu stellen, sofern das Mitglied selbst zu diesem Antrag noch nicht gesprochen hat. Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüferberichte
3. Entlastung des Gesamtvorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
5. Bestätigung der Abteilungsvorstände
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.

§ 17 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Vereinskassenwart
4. dem Schriftführer

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

3) Die Vereinigung von 2 Ämtern in einer Person ist im geschäftsführenden Vorstand nicht zulässig.

Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

4) Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

5) Der geschäftsführende Vorstand wird in 2 Wahlgruppen von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlgruppe 1 in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen, Wahlgruppe 2 in den Jahren mit geraden Jahreszahlen.

Zur Wahlgruppe 1 gehören

- a) 1. Vorsitzender
- b) Vereinskassenwart

zur Wahlgruppe 2 gehören

- a) die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
- b) Schriftführer

6) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

7) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

8) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

9) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur Ersatz- oder Neuwahl kommissarisch ergänzen.

10) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11) Dem geschäftsführendem Vorstand obliegt die Führung des laufenden Geschäfts, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentum des Vereins, die Entscheidung über die Verwendung der Anlagen zur optimalen Erfüllung des Vereinszweck.

12) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 18 Der Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- den Abteilungsleitern
- den Abteilungskassierern
- dem Vereinsjugendwart

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- die Entgegennahme der Haushaltsentwürfe der einzelnen Abteilungen und des Gesamtvereins
- die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend sind.

4) Der Gesamtvorstand tritt mindestens alle 4 Monate zusammen bzw. auf Antrag einer Abteilung oder des Jugendwartes. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

5) Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss bestimmen, dass ein ehemaliger 1. Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden soll. Der Beschluss wird durch Bestätigung in der nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

§ 19 Abteilungen

- 1) Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- 2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsvorstand. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Lehnt die Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
- 3) Die Abteilungen regeln den Übungs- und Sportbetrieb selbstständig. Sie erörtern in jährlich mindestens einer Versammlung ihre Belange.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
- 5) Die Abteilungen führen ihre Kassen selbstständig, unterstehen aber der Aufsicht durch den geschäftsführenden Vorstand und der Kassenprüfer.
- 6) Die Beiträge der Abteilungsmitglieder fließen den Abteilungskassen zu.
Pflichtabgaben der einzelnen Abteilungen (Versicherungen, Gebühren usw.) sind an die Hauptkasse zu entrichten.
- 7) Sämtliches in einer Abteilung vorhandenes Vermögen bleibt Eigentum des Vereins.
- 8) Bei Neugründung oder Aufnahme von Abteilungen sind verwandte Fachgebiete zusammenzufassen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Gesamtvorstand.
- 9) Der geschäftsführende Vorstand erhält zu den Abteilungsversammlungen eine Einladung und hat das Recht, an diesen Versammlungen beratend teilzunehmen.
- 10) Der geschäftsführende Vorstand erhält von allen Abteilungsversammlungen ein Protokoll.
- 11) Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sonderbeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 20 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendwart
 - die Jugendversammlung
- 4) Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 5) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt vier Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit ist mindestens ein Kassenprüfer neu zu wählen.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse des Gesamtvereins und die Abteilungskassen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 4) Die Kassenprüfer sind zuständig, auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Gesamtvorstandes zu stellen.

§ 22 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 500,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Recklinghausen zurück (§ 61 AO), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4) Im Falle einer Fusion mit einem andern Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmung

1) Sollte eine Vorschrift dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so soll die Satzung insgesamt dennoch gültig bleiben.

2) Der rechtsunwirksame Teil ist bei der nächsten Mitgliederversammlung in der Weise abzuändern, dass er Gültigkeit bekommt.

§ 27 Gültigkeit dieser Satzung

1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.09.2012 beschlossen.

2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

4) Der Satzungszusatz, §6 Absatz 4, wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.2018 beschlossen.

Recklinghausen, 18.12.18

Klaus Zobjack
1. Vorsitzender

Joachim Lilei
Stellv. Vorsitzender

Helmut Ottke
Stellv. Vorsitzender

Peter Franken
Kassenwart

Petra Strauss
Schriftführerin

Susanne Fohl
Abteilungswart Kanu

Klaus Zobjack
Abteilungswart Turnen

Sabine Preußner
Abteilungswartin Schwimmen